Westsächsische Hochschule Zwickau (FH)

P R Ü F U N G S O R D N U N G

für den

Bachelorstudiengang Architektur

an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH)

vom 30.06.2006

- rechtsbereinigt mit Stand vom 3. Juli 2008 -

Aufgrund von § 24 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294 ff.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7ff.), hat die Westsächsische Hochschule Zwickau (FH) – nachfolgend WHZ genannt - die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch
§ 1 Regelstudienzeit
§ 2 ECTS-Punkte
§ 3 Prüfungsaufbau
§ 4 Fristen
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen
§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 9 Alternative Prüfungsleistungen
§ 10 Prüfungsvorleistungen
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen
§ 14 Freiversuch
§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten
§ 17 Prüfungsausschuss
§ 18 Prüfer und Beisitzer
§ 19 Zuständigkeiten
§ 20 Zweck der Bachelorprüfung
§ 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes
§ 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
§ 25 Widerspruchsverfahren
§ 26 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
§ 28 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
§ 29 Bachelorgrad
§ 30 Inkrafttreten

Anlage Prüfungsplan

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen einschließlich des Bachelorprojektes.

§ 2 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Tranfer Systems (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Das Bachelorprojekt beinhaltet die schriftliche Bachelorarbeit und ein Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, muss die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation).

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

(4) Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen.

§ 4 Fristen

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.

(3) Durch den Fachbereich Architektur sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In den zentralen Prüfungsplan des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die

verbindliche Bekanntgabe des zentralen Prüfungsplanes erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Architektur an der WHZ eingeschrieben ist und

2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach Absatz 4 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die entweder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung oder die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(3) Während der Beurlaubung können mit Ausnahme der Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Erfolgte die Beurlaubung aus familiären Gründen, so kann der Student auch sonstige Modulprüfungen erbringen.

(4) ~~Der Student meldet sich durch Einschreibung unmittelbar vor Prüfungsbeginn zur Teilnahme an der Prüfungsleistung, zu der er zugelassen ist, an.~~[1]

(5) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(6) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 7), schriftliche (§ 8) oder alternative Prüfungsleistungen (§9) zu erbringen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

---

[1] geändert mit Satzung über die Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens für Prüfungen an der WHZ vom 25.Juni 2008 (s. Anlage 2)

(3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder bei Schwerbehinderten des Schwerbehindertenausweises verlangt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium zum Bachelorprojekt.

(2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.

(2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 180 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 9 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Projektarbeit, als Präsentationen/Vortrag oder als Übung erbracht. Alternative Prüfungsleistungen können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

(2) Projektarbeit ist die innerhalb eines Moduls betreute Bearbeitung und Lösung einer komplexen, fachspezifischen Aufgabenstellung unter Berücksichtigung theoretischer, funktionaler, konstruktiver, technischer, gestalterischer und ästhetischer Aspekte ohne Beschränkung der Hilfsmittel. Die Projektarbeit schließt auch die Darstellung und Zusammenfassung des Ergebnisses in zeichnerischer, schriftlicher oder durch andere Medien visualisierter Form und durch Modelle sowie die Präsentation des Projektes ein.

(3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse, projektrelevanter Recherchen und/oder Ergebnisse der Projektarbeit mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.

(4) Übungen sind die zu einem Modul gehörende Bearbeitung und Lösung vertiefender Aufgabenstellungen oder die schriftliche und zeichnerische Ausarbeitung einzelner Fragestellungen sowie deren Darstellung und Präsentation.

§ 10 Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Modulprüfungen.

(2) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

(2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 oder 3,7 vergeben werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle Modulnoten der Bachelorprüfung einschließlich der Note des Bachelorprojektes einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

(5) In Ergänzung der Gesamtnote gemäß Abs. 4 wird eine ECTS-Note vergeben. Für die Ermittlung wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-Note	% der erfolgreichen Studierenden	-	-
A	die besten 10%	-	-
B	die nächsten 25%	-	-
C	die nächsten 30%	-	-
D	die nächsten 25%	-	-
E	die nächsten 10%	-	-
FX	-	fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
F	-	fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Zuordnung der ECTS-Noten erfolgt anhand der Noten der Kohorten der Absolventen der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Das Selbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.

(2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen

Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen nach Abs. 3 werden vom zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.

(5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 14 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 14, ist nicht zulässig.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Die Zulassung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) An einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine gleichwertige Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 und 2 angerechnet.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Bachelorstudiengang Architektur erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und der Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Architektur an der WHZ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Im Fachbereich Architektur wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehört ein studentischer Vertreter sowie ein Mitarbeiter des Fachbereichs an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll erstellt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen
und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, nicht sofern zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann für das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 19 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
- die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 11),
- das Verleihen des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung“ (§ 11 Abs. 4),
- die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 12 Abs. 2),
- die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Abs. 3),
- das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13 Abs. 2 und 3),
- den Freiversuch (§ 14),
- die Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 15 Abs. 3),
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten (§ 16),
- die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer sowie die Berechtigung zur Ausgabe des Bachelorprojektes (§ 18 und § 21 Abs. 4 und 6),
- die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 23),
- die Einsicht in die Prüfungsakten (§ 24),
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 28),
- die Verlängerung der Regelstudienzeit.

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten,

- die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen im Prüfungszeitraum in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen,
- die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
- das Ausstellen von Bescheinigungen (§ 13 Abs. 7),
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 13 Abs. 7) sowie
- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 22).

§ 20 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile und künstlerische Haltungen abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

§ 21 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes

(1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und ein Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangsbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden bearbeiten kann.

(2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.

(3) Der Prüfling wählt das Thema des Bachelorprojektes und kann Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 28 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn nur eine Modulprüfung noch nicht absolviert ist, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurück gegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Fachbereich Architektur einzureichen und verbleibt am Fachbereich; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit erfolgen.

(8) Das Bachelorprojekt kann bei einer Bewertung die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereiches Architektur und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan des Fachbereiches Architektur und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(4) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) versehen.

(5) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 2 bis 4 die amtlichen Vertreter.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakten beträgt 5 Jahre.

§ 25 Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden.

§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Gegenstand der Bachelorprüfung:
- Grundlagen des Entwerfens (ARC 111)
- Grundlagenprojekt Entwurf (ARC 121)
- Entwurfsmethodik (ARC 131)
- Grundlagen der Baukonstruktion (ARC 113)
- Konstruieren im Detail (ARC 123)
- Grundlagenprojekt Baukonstruktion (ARC 133)
- Grundlagen des Städtebaus (ARC 134)
- Projekt Städtebau (ARC 141)
- Projekt B1 (ARC 151)
- Projekt B2 (ARC 161)
- Grundlagen des Gestaltens/Darstellens (ARC 112)
- Gestalten/Darstellen (ARC 122)
- Angewandtes Gestalten/Darstellen (ARC 132)
- Mediales Gestalten (ARC 142)
- Medienübergreifendes Gestalten (ARC 152)
- Architekturgeschichte (ARC 114)
- Geschichte und Gesellschaft (ARC 124)
- Management und Recht (ARC 143)
- Wissenschaftliche Grundlagen (ARC 153)

Sowie 3 verschiedene Wahlpflichtmodule aus folgendem Angebot:

- Theorie und Gesellschaft (ARC 101)
- Digitales Entwerfen (ARC 102)
- Raumgestaltung (ARC 103)
- Stadtraum (ARC 104)
- Planen und Bauen im Bestand (ARC 105)
- Konzept und Raum (ARC 106)
- Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (WIW 110)

Wahlpflichtmodule können in der Regel nur einmal belegt werden, das Wahlpflichtmodul Konzept und Raum (ARC 106) maximal zweimal.

(2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 28 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

(2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu drei Wochen gewährt werden.

§ 29 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges Architektur verliehen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur am 14.06 2006, 07.05.2008 und 11.06.2008 sowie vom Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) am 21.06.2006 und 25.06.2008 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) vom 25.06.2008.

Diese Satzung wurde vom Rektoratskollegium der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) mit Beschlüssen vom 28.06.2006 und 02.07.2008 genehmigt.

Zwickau, den 3. Juli 2008

Der Rektor
der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH)

gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Karl-Friedrich Fischer

Erstes Inkrafttreten: Satzung vom vom 30.06.2006, in Kraft zum 01.09.2006

Legende der Änderungen:

1. Satzung über die Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens für Prüfungen an der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 25. Juni 2008 (s. Anlage)
   Senatsbeschluss: 2. April 2008 / Genehmigung RK: 25. Juni 2008
2. Änderungssatzung vom 3. Juli 2008: Prüfungsplan neu: gilt ab dem 1. September 2008 auch für die Immatrikulationsjahre 2006 und 2007. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben davon unberührt.
   FB-Ratsbeschluss: 07.05.2008 und 11.06.2008
   Senatsbeschluss: 25. Juni 2008 / Genehmigung RK: 2. Juli 2008

Anlage 1
Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Architektur

Modul	Art	Dauer in Minuten	Gewichtung in Modulnote in %	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS-Punkte
Grundlagen des Entwerfens *ARC 111*	aP * (Übungen)		100	1-fach	8
Grundlagenprojekt Entwurf *ARC 121*	aP * (Projektarbeit)		100	2-fach	12
Entwurfsmethodik *ARC 131*	aP * (Vortrag/Präsentation)		100	1-fach	6
Grundlagen der Baukonstruktion *ARC 113*	aP* (Übung) sP 1 (Klausur) sP 2 (Klausur) mP	 135 90 15	60 20 10 10	1-fach	10
Konstruieren im Detail *ARC 123*	aP* (Übung) sP 1 (Klausur) sP 2 (Klausur) mP	 135 90 15	60 20 10 10	1-fach	6
Grundlagenprojekt Baukonstruktion *ARC 133*	aP (Projektarbeit) sP 1 (Klausur) sP 2 (Klausur)	 135 90	70 10 20	2-fach	12
Grundlagen des Städtebaus *ARC 134*	aP * (Übung)		100	1-fach	4
Projekt Städtebau *ARC 141*	aP * (Projektarbeit Städtebau) aP* (Projektarbeit Landschaftsarchitektur)		80 20	2-fach	12
Projekt B1** *ARC 151*	aP* (Projektarbeit)		100	3-fach	12
Projekt B2** *ARC 161*	aP* (Projektarbeit)		100	3-fach	12
Grundlagen des Gestaltens/Darstellens *ARC 112*	aP 1 (Übung) aP 2 (Übung Arch.darstellung) aP (Projektarbeit)		35 35 30	1-fach	8
Gestalten/Darstellen *ARC 122*	aP 1 (Übung) aP 2 (Übung CAD) aP 3 (Übung)		50 35 15	1-fach	6
Angewandtes Gestalten/Darstellen *ARC 132*	aP (Übung) aP 1 (Projektarbeit CAD) aP 2 (Projektarbeit)		35 35 30	1-fach	8
Mediales Gestalten *ARC 142*	aP 1 (Übung) aP 2 (Übung) aP (Projektarbeit)		50 15 35	1-fach	6
Medienübergreifendes Gestalten *ARC 152*	aP 1 (Projektarbeit) aP 2 (Projektarbeit) aP (Übung)		50 35 15	1-fach	6
Architekturgeschichte *ARC 114*	sP 1 (Klausur) sP 2 (Klausur)	60 90	50 50	1 -fach	4
Geschichte und Gesellschaft *ARC 124*	sP 1 (Klausur) sP 2 (Klausur) aP (Präsentation)	60 90	50 33 17	1-fach	6
Management und Recht *ARC 143*	sP 1 (Klausur) sP 2 (Klausur) mP	90 90 15	40 30 30	1-fach	6
Wissenschaftliche Grundlagen *ARC 153*	aP* (Projektarbeit)		100	1-fach	6

Wahlpflichtmodule ***					
Theorie und Gesellschaft *ARC 101*	sP (Klausur) aP (Übung) PV studium generale	60	50 50	1-fach	6
Digitales Entwerfen *ARC 102*	aP* (Vortrag/Präsentation)		100	1-fach	6
Raumgestaltung *ARC 103*	sP (Klausur) aP (Projektarbeit)	60	40 60	1-fach	6
Stadtraum *ARC 104*	aP (Projektarbeit) aP (Vortrag/ Präsentation)		80 20	1-fach	6
Planen und Bauen im Bestand *ARC 105*	aP (Vortrag/ Präsentation) aP (Übung)	15	50 50	1-fach	6
Konzept und Raum *ARC 106*	aP (Projektarbeit)		100	1-fach	6
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften *WIW 110*	sP (Klausur) PV (Übungen)	90	100	1-fach	6
Bachelorprojekt *ARC 162*	Bachelorarbeit mP (Kolloquium)	45	66 34	4-fach	12
				Summe	**180**

* Modulprüfungen mit Anteilen aus allen / mehreren Lerneinheiten (§3, Abs. 2, Innere Kompensation)

** Die Projekte B1 bzw. B2 werden in den Fachgebieten Hochbaukonstruktion u. Entwurf angeboten.

*** Aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen sind 3 verschiedene Module zu belegen.

mP mündliche Prüfungsleistung
sP schriftliche Prüfungsleistung
aP alternative Prüfungsleistung (mit Angabe der Art)
PV Prüfungsvorleistung

Anlage 2

Satzung über die Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens für Prüfungen an der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 25. Juni 2008

Aufgrund von § 24 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294 ff.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515 ff.), hat die Westsächsische Hochschule Zwickau - nachfolgend WHZ genannt- die folgende Satzung erlassen:

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Anmeldung zu den Prüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelor-Vorprüfung, der Bachelorprüfung, der Diplom-Vorprüfung, der Diplomprüfung sowie der Masterprüfung.

(2) Für die Ausgabe des Bachelorprojekts, der Diplomarbeit bzw. des Diplomprojektes sowie des Masterprojekts gilt diese Satzung nicht.

§ 2 Anmeldeverfahren

(1) Der Student meldet sich durch Einschreibung in eine Prüfungsliste zur Teilnahme an Prüfungsleistungen an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so gilt die Einschreibung als Anmeldung für alle Prüfungsleistungen. Die Prüfungslisten liegen im Fachbereich des Modulverantwortlichen bzw. des verantwortlichen Prüfers in nichtmodularisierten Studiengängen aus.

(2) Die Anmeldefrist endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

(3) Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet die Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde vom Senat der WHZ am 2. April 2008 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft. Sie ist an der WHZ zu veröffentlichen.

(2) Die Regelung über das Anmeldeverfahren in den an der WHZ geltenden Bachelorprüfungsordnungen, Diplomprüfungsordnungen und Masterprüfungsordnungen treten mit Wirkung vom 1. September 2008 außer Kraft. Für die Ausgabe des Bachelorprojekts, der Diplomarbeit bzw. des Diplomprojektes sowie des Masterprojekts verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westsächsischen Hochschule Zwickau am 2. April 2008 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 25. Juni 2008.

Zwickau, den 25. Juni 2008

Der Rektor
der Westsächsischen Hochschule Zwickau

gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. K.-F. Fischer